

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 23

**Artikel:** Aus dem deutschen Reich

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95067>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bataillon das sechstbeste der gesammten schweizerischen Infanterie. Besagte Liste weist 3 Bataillone auf (Nr. 39, 40 und 53) wo im Durchschnitt auf 100 Schuß 87 bis 93 mal der Mann und 74 bis 77 mal die Scheibe gefehlt wurde.

Und dabei schmeichelt man sich in der Schweiz, man sei ein Schützenvolk und schaut stolz auf die Schießresultate, welche, in der Nähe betrachtet, für unsern Nationalstolz ein wahres Testimonium paupertatis sind!

#### Schießübungen außerhalb des Dienstes.

Wie bekannt, geschieht in unserm Vaterland für das Schießwesen viel auch außerhalb des Rahmens militärischer Übungen und bringen die Eidgenossenschaft und die Kantone hiefür nicht unbedeutende Opfer. Zu bedauern ist aber hiebei, daß es nicht möglich ist, Schützen- und Militärschießwesen mehr auseinander zu halten. Zwar hat sich in dieser Hinsicht manches im Lauf der Jahre gebessert, doch ganz von dem Stand hat man sich höchsten Orts noch nicht amanzipiren können.

Noch vor wenigen Jahren sollten, wie uns vor kommt, den Schützen zu lieb bei der Kaliberfrage militärische Interessen geopfert werden; denn wenn auch damals mancher tüchtige und einsichtige Waffen-techniker die Einführung eines sog. mittleren Kalibers vertrat, so konnte er sich doch nicht verhehlen, welcher Vortheil, trotz der stabileren Flugbahnen bei Wind und Wetter, und den besseren Resultaten auf große Distanzen, für den Infanteristen in einer leichteren Munition lag. Der Soldat ist eben kein Fleckschuß und für ihn hat ein Päckchen Patronen mehr in der Tasche mehr Werth als die Gewißheit, daß ein Lüftchen ihn nicht um einen Zweckschuß bringt. Wäre damals nicht der richtige Entschluß durchgedrungen, so hätten wir vielleicht in der jüngst vergangenen Zeit noch einmal die Kosten einer vollständigen Neubewaffnung zu tragen gehabt und somit auch heute noch keine Einheits-Munition.

Der Stecher ist eine Concession an dieselbe Tendenz, welche früher dies mittlere Kaliber verschiedigte. Ueber seine Kriegstauglichkeit ist man nichts weniger als einverstanden.

Leider hat auch der Schweizer Scharfschütz Nerven und warmes Blut, und sind wir der aller-intimsten aber auch allerfestesten Ansicht, daß er im Gefecht in 99 von 100 Fällen nichts taugt. Wir wissen gar wohl, daß unsere Taktiker über die Verwendung der Scharfschützen nichts weniger als im Klaren sind. Wollen wir sie als das verwenden, wozu sie sich im Schießstand ausbilden, nämlich als Positions-Infanterie, so mag der Stecher hingehen. Eine Positions-Infanterie, wie die alten Haken-schützen es waren, ist aber ein überwundener Standpunkt.

Wie sehr aber im Allgemeinen schon das Stand-schießen und Schießen ohne Controlle überhaupt für den Infanteristen zu übeln Gewohnheiten führt, sehen wir Offiziere am besten durch die Schwierigkeiten, welche wir haben, um den Schützenbrüdern

eine vorschriftsgemäße Haltung beizubringen, indem die ihrige in den meisten Fällen, besonders für das Feuer in geschlossener Ordnung, nun einmal für den Soldaten nichts taugt.

Der Artikel 101 der Militär-Organisation, den wir bereits weiter oben wiedergegeben, schreibt vor, daß die Compagnie-Offiziere, die Gewehrträger und den Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie des Auszuges (warum die Nichtgewehrträgenden, Fourrier und Feldwebel, weniger als die Offiziere?) in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhalten, zu Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen, verpflichtet seien.

Dieser Artikel ist eine harte Rüß für unsere Behörden, welche nicht recht wissen, wie sie die Sache in's Werk setzen sollen. Während sonst Feder, der etwas zu bestimmen zu haben glaubt, defretirt, ohne lange um Rat zu fragen, hat in dieser Frage das Militärdepartement nicht anders seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen gewußt, als indem es die militärischen Vereine um ihre Ansicht anging und auf diese Weise ihnen mehr oder weniger die Verantwortlichkeit für den zu fassenden Entschluß aufzubürden trachtete.

(Schluß folgt.)

#### Aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 31. Mai 1876.

Der verflossene 20. Mai bezeichnete für einen Theil der Offiziere des deutschen Heeres, welche den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben, einen wichtigen Zeitpunkt. Der Reichskriegsminister hatte auf Grund des bestehenden Gesetzes in Erinnerung gebracht, daß für die Theilnehmer an dem Kriege von 1870—71 die fünfjährige Frist zur Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen, auf Grund einer im erwähnten Kriege erlittenen Dienstbeschädigung mit dem 20. Mai d. J. einschließlich ablaufe. Da dergleichen Ansprüche bestimmungsmäßig bei der Pensionirung beziehentlich bei dem Übertritt in eine für Garnisondienstfähige zugängliche Stellung in der Regel endgültig festzustellen sind, so muß die Pensionirung u. s. w. der in Rede stehenden Personen bis zum 20. Mai erfolgt oder mindestens doch der bezügliche Anspruch mit dem Antrag auf Pensionirung geltend gemacht sein. Mit demselben Termin erlosch für die bereits ausgeschiedenen, beziehungsweise in Stellen für Garnisondienstfähige übergetretenen Theilnehmer am Kriege von 1870/71 das durch das Gesetz gewährte Ausnahmerecht, Ansprüche auf Grund des § 12 und des § 13 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 12. Juni 1871, wie des § 2 des dasselbe erläuterten Reichsgesetzes vom 4. April 1874 nachträglich zur Geltung zu bringen.

Auf der Schießschule in Spandau sind neuerdings Versuche mit dem preußischen Infanterietornister angestellt worden, welche sich an die zuerst im französischen Heere mit Einführung des Chassepotgewehrs adoptierte Idee den scheinbarlich

gepackten Tornister des Infanteristen als Deckungsmittel gegen die heutige gesteigerte Feuerwirkung zu benutzen anschließen. Als Resultat dieser Versuche, bei denen mit dem Mausergewehr gegen gepackte Tornister gefeuert wurde, ergab sich, daß zwei flach aufeinander liegende Tornister als vollkommener Schutz betrachtet werden können, während einzelne und zwei aufrecht nebeneinander stehende Tornister keinen, oder nur sehr unvollkommenen Schutz bieten, da dieselben in einer Entfernung von 200 Schritt von den Geschossen durchschlagen würden.

Bei der praktischen Verwerthung dieser Resultate im Feldkriege würde in bewegten Gefechtslagen auf die Tornister Verwundeter und Gefallener in erster Linie, dann erst auf diejenigen des 2. Gliedes resp. der Soutiens zu rechnen sein, und sind die Bestimmungen, welche die Benutzung dieser Ergebnisse für die Infanterie anordnen, abzuwarten.

Die preußische Armee hat neuerdings als ein ferneres Ergebnis des Feldzuges von 1870/71 ein Reglement über das Marketenderwesen erhalten, welches die darüber vorhandenen sporadischen Bestimmungen zusammenfaßt und völlig umgestaltet. Man hatte deutscherseits sowohl im Kriege von 1870/71 wie in den vorhergehenden beiden Feldzügen mit den auf gutes Glück von den Truppenteilen angenommenen Marketendern unangenehme Erfahrungen betreffs ihrer Zuverlässigkeit gemacht. Theils verließen dieselben im Trouble der ersten Gefechtstage ihre Truppentörper, theils legten sie sich auf's Marodiren und hie und da wohl auf leichte Plünderungsversuche.

Das Reglement nun bestimmt als Marketender in der Regel Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wenn möglich von derselben Waffe wie die Truppe selbst, und zwar zunächst aus der Landwehr und nur, wenn dies nicht möglich, aus der Reserve.

Zu diesem Behufe werden bereits im Frieden nach den speziellen Anordnungen der General-Commandos durch die Landwehrbezirks-Commandos diejenigen „soliden Persönlichkeiten“ bestimmt, welche durch ihre Friedensfähigkeit die erforderliche Routine für das beregte Geschäft erlangt haben und durch günstige ökonomische Verhältnisse eine genügende materielle Sicherheit für eine gute Geschäftsführung bieten. Insoweit verglichenen Mannschaften sich hierzu nicht bereit finden oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, steht es den Truppenteilen frei, auch mit nicht dienstpflichtigen geeigneten Personen eine Vereinbarung zu treffen. Die Marketendergehülfen, bei deren Auswahl gleichfalls nur auf solide Persönlichkeiten gerücksichtigt werden darf, können auch dem Beurlaubtenstande angehören. Die Wahl der Gehülfen bleibt von der Zustimmung des Truppenteils abhängig. Den Marketendern ist keine militärische Rangstellung beigelegt worden. Sie haben jedoch den Militär-Gerichtsstand und sind den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuches, speziell den Kriegsgesetzen

und der Disciplinarstrafgewalt der militärischen Befehlshaber des Truppenteils, dem sie angehören, unterworfen. Die Marketender und deren Gehülfen werden einer Compagnie, Escadron oder Batterie attachirt, von welcher sie ihre Competenzen empfangen und welcher sie in disciplinärer Beziehung unterstellt sind, sie empfangen die vollen Mannschafts-Competenzen, ferner freies Quartier, ordnungsmäßige Naturalverpflegung und Eisenbahnfahrt, letztere auch bei der Rückkehr in Folge von Erkrankung oder Verwundung. Für ein bis zwei Pferde wird ihnen schwere Felsbration gewährt und haben sie eine Caution von 150 bis 300 Mark zu stellen.

In unseren militärischen Kreisen wird momentan die Frage lebhaft ventilirt, ob nicht für die Abhaltung unserer Schießübungen auf weite Distanzen eine miethweise Benutzung des zu diesem Zweck erforderlichen Schießstands-Terrains, angängig und dem kostspieligen Ankauf vorzuziehen sei. Bereits ist man französischer Seits mit einem Gesetzentwurf in dieser Richtung vorgegangen und dürfte man sich unsrer Seits der darin enthaltenen Idee anzuschließen geneigt sein.

Mehr und mehr bemächtigt sich neuerdings die moderne Technik und die fortschreitende Eisenindustrie der Ausrüstung der Festungen mit ihren Erzeugnissen. Die Hohlräume der Forts und Festungen, welche dem heftigen Artilleriekampf der heutigen enormen Geschüze ausgesetzt sind, werden von jetzt ab, so z. B. die Hohlräume der Wälle, Unterkunftsräume für Mannschaften &c., Stahlthore erhalten, und sind vor Kurzem in einem der Kölner Forts Versuche mit denselben angestellt worden. Vorläufig haben sich dieselben auf das Feuern mit Mausergewehren aus einer Distanz von 50 Metern bezogen. Die Thorplatten sind 5 mm. dick und wurden nicht durchschlagen, während eiserne Platten von 45 mm. Stärke auf diese Entfernung keinen Schutz bieten. Auf eine Fläche von 30 Q.-Meter wurden 10 Schüsse abgefeuert, deren keiner durchschlug. Meistens blieb das Blei auf der Platte in dem bewirkten Eindruck sitzen. Von dieser Einführung bis zur Panzerung von Theilen einzelner fortifikatorischer Werke dürfte als kein unmögliches Schritt aufzufassen sein.

An den Nachrichten, welche in unseren Journals cursiren, daß die deutsche Heeresleitung für den Fall eines Krieges die Rüffstellung imposanter Reservenformationsmassen beabsichtigt, ist jedenfalls etwas Wahres. Wenn die Maßregel zur Durchführung gelangt, daß gleich bei Beginn eines Krieges die deutsche Infanterie mit vierten Feldbataillonen auftritt, so involviert dieselbe die kolossale Verstärkung dieser Waffe um über 140,000 Mann. Welches Gewicht eine derartige Vermehrung der Feld-Armee in die Wagenschale der Entscheidungskämpfe, sowie der gesamten Kriegsführung überhaupt zu werfen vermag, ist leicht ersichtlich. Jedentfalls wird die Kreirung dieser Neuformationen jedoch im Wesentlichen von dem Vorhandensein genügender Cadres an Reserveoffizieren abhängen und ist

dieser Punkt, in welchem der gegenwärtige Moment diese Augmentation als noch nicht vollendet trifft. Obgleich man in den letzten Jahren durch Einziehung zahlreicher Vicefeldwebel und Unteroffiziere der Reserve zur Dienstleistung bei Linientruppenheilen die Zahl der Reserveoffiziere um 800 in den Jahren 1874 und 75 vermehrt hat, so genügt dieselbe jedoch noch bei weitem nicht zur Deckung des erforderlichen Bedarfs, da die Totalsumme der für den Kriegsfall erforderlichen Offiziere 35,000 in runder Riffer beträgt und das deutsche Heer bis jetzt erst circa 17,000 Linien-Offiziere, ca. 6000 der Reserve, 4000 der Landwehr und etwa 2000 noch felddienstfähiger außer Dienst gestellter Offiziere besitzt. Man fährt jedoch deutscher Seite nach Möglichkeit fort, die Zahl der Reserveoffiziere auf dem angegebenen Wege zu vermehren und ist in dieser Hinsicht an Qualität besonders, ferner jedoch auch an Quantität allen übrigen Armeen voraus. Die Herabsetzung der faktischen Dienstzeit in der Linie, welche neuerdings auf dem Verordnungswege für alle einer rascheren Ausbildung fähigen Mannschaften angestrebt ist, scheint mit bestimmt zu sein, besonders wenn dieselbe noch weiter ausgedehnt werden sollte, die bezeichnete Maßregel, wenn auch vorläufig noch nicht vollständig so doch in einem starken Bruchtheil durchzuführen.

(Schluß folgt.)

### Eidgenossenschaft.

Bern. (Besoldung am Einrückungs-Tag.) Im Grossen Rath des Kantons Bern wurden am 19. Mai einstige militärische Fragen verhandelt, die nicht ganz ohne Bedeutung sind. — Die „Neue Zürcher Zeitung“ bringt darüber in Nr. 256 ein Referat, welchem wir Folgendes entnehmen:

Herr Oberst Feiss wollte die Auslagen für die letzten Herbstmusterungen von denjenigen für den Unterricht im laufenden Jahr gesondert und die letzten zuerst gedeckt wissen. Mit dem Ansage überhaupt war er einverstanden. Der Soldat müsse an dem Tag er besammelt werde, auch bezahlt werden. Wer, ob der Bund oder die Kantone, diese Besoldung auszurichten habe, könne nach erfolgtem Refur von der Bundesversammlung entscheiden werden. Der Bund habe verlangen können, daß ihm die Truppen vollständig ausgerüstet und eingeteilt übergeben werden sollen, da die Belieitung und Ausrüstung Sache der Kantone gegen eine Entschädigungsleistung von Seite des Bundes sei. Was die oft erwähnte Missstimmung anbelange, so habe sich eine solche auch früher nach grösseren Truppenbesammungen geltend gemacht. Nun sei Alles in einer Übergangsperiode begriffen und die Militärverwaltung, bis jetzt nicht fest und zusammenhängend organisiert, sei eben daran, dies in's Werk zu setzen. Dabey möge allerdings viel gefehlt worden sein. Wenn aber solche Störungen in Zukunft nicht mehr vorkommen und die Truppen die Vortheile der neuen Organisation, — freie Ausrüstung, besseren Sold, Entlastung der ältern Jahrgänge, genauere ärztliche Untersuchung — einsehen lernen, so werde sich auch diese üble Stimmung wieder heben.

Nach einiger Diskussion wurde der Anzug im Sinne von Kuhn und Feiss als erheblich erklärt.

Interessanter wurde die Debatte, die sich nun über den von Oberstleutnant Hofer, Kuhn u. A. m. gefestigten Anzug bestreitend vorläufige Auszahlung des Soldes bei Besammlung und Organisation der Truppen (siehe Nr. 252 der „N. Z. Ztg.“) entwickelte. Bekanntlich war die Art und Weise, wie man hier

die Rekruten und Soldaten von den entferntesten Thälern zur Organisation und Ausrüstung ohne jegliche Entschädigung nach Bern und Thun kommen ließ, im Kanton Bern eine der ersten Ursachen zu der Missstimmung gegen die neue Militär-Organisation. Trotz allen Klagen und Beschwerden besteht der Nebelstand zur Stunde noch fort und es wäre der Offiziersversammlung letzten Sonntag jedenfalls eben so gut angestanden, auch blieb etwas hineinzuzünden, statt einsitzig über die Presse herzufahren. Der erstgenannte Anzugsteller erklärte es nun für eine Ehrenpflicht des Kantons Bern, daß man diesen Leuten den ihnen gebührenden Sold, auch den rückständigen, ausbezahle, auch bevor die bestreitenden Differenzen mit der eidgenössischen Militärverwaltung geordnet seien. Man hätte die Geduld der Leute bewundern müssen, die man da ohne Entschädigung zu einer Reise sogar bis über 20 Stunden Entfernung gezwungen habe; set es doch auch vorgekommen, daß Offiziere zu einer Kollekte genötigt gewesen seien, um ihren Soldaten die Helme zu ermöglichen. Die Gründe der unverkennbaren Missstimmung im Volke gegen die neue Organisation seien nicht nur in der Neuheit der Sache, sondern auch in unzweckmäßigen Verfügungen der Behörden und in dem bisherigen Verhalten der bernischen Militärverwaltung zu suchen. Bern stehe in der Reihe der rentkosten Kantone gegen die neue Organisation, mit seinen mehr als 3700 Rekruten älterer Jahrgänge hätte der Bund bei Fr. 920,000 Mehrkosten gehabt und hätte es die demselben gehörende Hälfte der leitjährligen Militärsteuern noch nicht bezahlt.

Militärdirektor Wyntzstorff erklärte, die Regierung habe nichts gegen die Erheblichkeitserklärung des Anzuges einzurichten; es könne ihr nur lieb sein, wenn diese Sache hier angezeigt und ihr der nötige Kredit ertheilt werde. Ihre bisherige Lage zwischen dem Bund, der für die Ausrüstungs- und Besammlungstage nichts bezahlen wollte, dem kantonalen Budget, das nichts vorsah und nicht überschritten werden durfte, und der einberufenen Mannschaft sei keine leichte gewesen. Der Redner erörterte dann den bezüglichen Kompetenzkonflikt mit den eidgenössischen Militärbehörden und wies auf die Anstrengungen hin, die im Kanton Bern gemacht werden müssten, um zu gleicher Zeit mit den andern Kantonen mit der Ausrüstung fertig zu sein. Die von Hofer erwähnte Steueraufsammlung unter den Offizieren sei bei Spezialtruppen im eidgenössischen Dienste vorgekommen; die grosse Anzahl älterer Rekruten röhre daher, weil Bern seine Leute bis jetzt erst mit dem 21. Jahr in den Dienst berufen habe; die rückständigen Soldauszahlungen würden für das letzte Jahr eine Summe von Fr. 90—100,000 und fünfzig jährlich eine solche von Fr. 10,000 erfordern. — Oberstleutnant Kuhn wünschte, daß man die Auszahlung des rückständigen und des gegenwärtig laufenden Soldes auseinanderhalten und daß die Regierung bezüglich des Letztern wenn möglich schon morgen ihre Anträge bringen möchte.

### U n s l a n d.

Frankreich. (Große Revue in Paris.) Am 15. Juni wird der Marschall Mac Mahon in Longchamp eine großartige Truppenrevue abhalten, an welcher folgende Corps teilnehmen werden:

2. Armee-Korps, 3. und 4. Infanterie-Division (weniger 1 Brigade).

3. Armee-Korps, 5. und 6. Infanterie-Division (weniger 1 Brigade).

4. Armee-Korps, 7. und 8. Infanterie-Division.

5. Armee-Korps, 9. und 10. Infanterie-Division.

9. Armee-Korps, eine Division dieses Corps (noch nicht bestimmt), die republikanische Garde, die Sapeurs-Pompiers von Paris (bilden die Reserve-Brigade), das Bataillon von St. Cyr.

Kavallerie: 4 Brigaden: die 5. Kürassier-Brigade, die